

## **Verordnung über die Leistungen an Personen in Ausbildung (Stipendienverordnung)**

**(Änderung vom 29. November 2006)**

*Der Regierungsrat beschliesst<sup>1</sup>:*

I. Die Verordnung über die Leistungen an Personen in Ausbildung vom 15. September 2004 wird wie folgt geändert:

Titel:

### **Stipendienverordnung**

§ 27 a. <sup>1</sup> Für die Bemessung des Ausbildungsbeitrags und für das Verfahren gilt bei eingetragenen Partnerschaften Folgendes: Eingetragene  
Partnerschaft

- a. Ist eine Person in Ausbildung, gilt die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner dieser Person als ihre Ehepartnerin bzw. ihr Ehepartner.
- b. Die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Elternteils einer Person in Ausbildung gilt
  1. als Ehepartnerin bzw. Ehepartner dieses Elternteils
  2. als Stiefelternteil der Person in Ausbildung.

<sup>2</sup> Stellen die Bestimmungen auf die Heirat ab, so gelten sie analog für die Eintragung einer Partnerschaft.

### II. Übergangsbestimmung

Bis zur Aufhebung des Gesetzes über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare<sup>2</sup> gilt § 27 a sinngemäss für registrierte Partnerinnen und Partner.

III. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

IV. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Der Staatschreiber:

Diener

Husi

---

<sup>1</sup> [ABI 2006, 1696.](#)

<sup>2</sup> [LS 231.2.](#)